



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-300/21-26	
Datum	11.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

1. Nachtrag des Wasser-Konzessionsvertrages vom 14.08.2020

Bezug: DS-Nr. [722/16-21](#) Abschluss eines Konzessionsvertrages Wasser sowie eines Löschwasserbereitstellungsvertrages

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der in ihrer Sitzung am 25.06.2020 beschlossene Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH eines 1. Nachtrages bedarf.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als **Anlage 1** beigefügten 1. Nachtrag zum Wasser-Konzessionsvertrag mit der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die aktuell von der Landeskartellbehörde verweigerte Freigabe des Wasser-Konzessionsvertrages gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (hier: Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen) herbeizuführen.

B. Beschlusshistorie

Mit Datum vom 25.06.2020 (DS Nr. 722/16-21) hat die Stadtverordnetenversammlung den Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH einstimmig beschlossen. Der Vertrag ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

C. Problem

Mit Schreiben vom 19.07.2022 teilte die Landeskartellbehörde der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH mit, dass die Regelung des § 7 Abs. 3 des Wasserkonzessionsvertrages, welcher die Kostentragung von Folgekosten regelt, einen Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Nebenleistungen gem. § 6 Abs. 1 der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAo) darstellt. Das Schreiben ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

D. Lösung

Der mit der Erstellung des Wasserkonzessions-Vertrages von beiden Vertragspartnern, Stadt Rüsselsheim am Main und Wasserversorgung GmbH, gemeinsam beauftragte Rechtsanwalt, Herr Dieter Gersemann, hat eine neue Fassung des § 7 des Wasser-Konzessionsvertrages formuliert. Darin werden zum einen die Bedenken der Landeskartellbehörde berücksichtigt und zum anderen auch die Interessenlage der Stadt. Ferner sieht § 7 Abs. 2 n.F. nunmehr eine Kostensplittung vor. Eine Synopse des betreffenden Paragraphen ist dieser Vorlage als **Anlage 4** beigefügt. Die Landeskartellbehörde hat bereits vorab signalisiert, dass die Änderung geeignet sei, von § 1 GWB befreit zu werden.

Der neue § 7 soll im beigefügten 1. Nachtrag zum Wasser-Konzessionsvertrag geregelt werden.

E. Anlagen

Anlage 1 – 1. Nachtrag zum Wasser-Konzessionsvertrag vom 14.08.2020

Anlage 2 – Wasser-Konzessionsvertrag vom 14.08.2020

Anlage 3 – Schreiben der Landeskartellbehörde vom 19.07.2022

Anlage 4 – Synopse § 7 des Wasser-Konzessionsvertrages vom 14.08.2020

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister